

Statuten

Fanclub Valerio Grond

1. Name und Sitz

Unter dem «Fanclub Valerio Grond» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Davos Monstein. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

2. Ziel und Zweck

Der «Fanclub Valerio Grond» existiert, um den Langläufer Valerio Grond, geb. 26.10.2000, durch eine verstärkte Fangemeinschaft zu unterstützen.

3. Mittel

Zur Finanzierung der Vereinstätigkeiten erhebt der Verein von seinen Mitgliedern einen jährlichen Mitgliederbeitrag. Die genaue Höhe der Beiträge wird vom Vorstand festgelegt, Veränderungen bedürfen jedoch der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

Vereinstätigkeiten werden weiter durch Gönnerbeiträge, Erträge aus eigenen Veranstaltungen sowie Spenden und Zuwendungen aller Art finanziert.

Amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Mai bis zum 30. April.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft erfolgt nach mündlicher oder schriftlicher Beitrittserklärung an ein Vorstandsmitglied und dauert ab diesem Zeitpunkt ein Jahr. Die Mitgliedschaft erneuert sich automatisch.

Gönner und Sponsoren, die zweckgebundene Geld- oder Barleistungen für den Fanclub oder an Valerio Grond in Mindesthöhe des Mitgliederbeitrages erbringen, sind auf Wunsch auch Mitglied des Fanclubs Valerio Grond.

Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Austrittserklärung an ein Vorstandsmitglied ohne Rückerstattung des Jahresbeitrags. Mitglieder können vom Fanclubvorstand jederzeit und ohne Bekanntgabe von Gründen ausgeschlossen werden. Bei Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrags erlischt die Mitgliedschaft.

Die Mitglieder des Fanclubs Valerio Grond profitieren von sämtlichen Leistungen und Angeboten, welche der Fanclubvorstand für die Mitglieder erbringt. Dazu gehören die Einladung an ein jährliches Fanclubfest, die Organisation von Fanclubreisen und Reisen an Langlaufrennen, sowie die Abgabe oder verbilligte Abgabe von Fanclubartikeln.

5. Leitung

Der Fanclub Valerio Grond wird durch den Fanclubvorstand geführt. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand konstituiert sich selbst und versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Der Fanclubvorstand stellt sicher, dass die Clubleitung jederzeit handlungsfähig ist und die Aufgabenverteilung für alle Fanclubmitglieder klar ist.

Der Fanclubvorstand führt dazu ein Pflichtenheft der Aufgaben und stellt deren Zuteilung auf die einzelnen Vorstandsmitglieder bei der jährlichen Konstituierung sicher.

Der Fanclubvorstand vertritt den Club nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig.

Die Beschlussfassung ist auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig, sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Bei der Beschlussfassung hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Der Vorstand kann Fachgruppen einsetzen und Hilfspersonen bezeichnen, welche den Fanclub ebenfalls nach aussen vertreten können (z.B. Medienbetreuer, Werbung, Organisation von Anlässen, Kommunikation mit Gönnern und Sponsoren von Valerio Grond, usw.).

6. Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereines ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet im zweiten Quartal des Kalenderjahres statt. Zur Mitgliederversammlung werden alle Mitglieder 30 Tage im Voraus schriftlich (auch per E-Mail) unter Angabe der Traktanden eingeladen.

Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich begründet dem Vorstand einzureichen.

Der Vorstand oder 20% der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Kenntnisnahme des Jahresbudget
- f) Festsetzung/Änderung der Mitgliederbeiträge
- g) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- h) Änderung der Statuten
- i) Wahl der Vorstandsmitglieder nach Ablauf der Amtszeit oder bei Rücktritt
- j) Entscheidungen über Ausschlussreurse
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Die ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von Anzahl anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Ein Vereinsmitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch Vollmacht von einem anderen Vereinsmitglied vertreten lassen.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

7. Revisionsstelle

Eine Revisionsstelle wird nicht als notwendig erachtet.

8. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Fanclubs haftet einzig das Vermögen des Fanclubs Valerio Grond. Es ist dem Fanclubvorstand untersagt, Schulden zu machen oder Darlehen aufzunehmen.

9. Auflösung

Der Fanclub wird aufgelöst, nachdem die Wettkampfkariere von Valerio Grond beendet ist und der Vereinszweck im engeren Sinne erfüllt ist.

Mit der Auflösung des Vereins «Fanclub Valerio Grond» fällt das nach Bezahlung seiner Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen an eine steuerbefreite, gemeinnützige Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck wie der Verein «Fanclub Valerio Grond» verfolgt.

Im Falle der Auflösung des Vereins «Fanclub Valerio Grond» entscheidet die Mitgliederversammlung, welcher steuerbefreiten, gemeinnützigen Organisation in der Schweiz das nach Bezahlung seiner Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen übertragen wird.

Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

10. Zeichnung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien.

11. Inkrafttreten

Diese aktuelle Version der Statuten wurde an der Mitgliederversammlung vom 28. Juni 2025 einstimmig angenommen und ist anschliessend in Kraft getreten.